

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

II-3272 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10 072/479-1.1/81

Wehrdienstverweigerung
während der Dienstzeit;

Anfrage der Abgeordneten
Dr. ERMACORA und Genossen
an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 1504/J

1471/AB

1981 -12- 28
zu 1504/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, KRAFT und Genossen am 16. November 1981 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1504/J, betreffend Wehrdienstverweigerung während der Dienstzeit, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Nach den Aufzeichnungen des Armeekommandos (Meldungen über "Besondere Vorfälle") haben sich im Jahre 1980 zehn und im Jahre 1981 zwanzig Vorfälle im Sinne der Fragestellung ereignet.

Zu 2:

Da sämtliche Wehrpflichtige trotz Abmahnung weiter im Ungehorsam verharrten, mußte in allen unter Z 1 genannten Fällen Strafanzeige erstattet werden.

- 2 -

Zu 3:

Zunächst ist festzuhalten, daß Soldaten, die wegen militärischen Ungehorsams strafgerichtlich verurteilt werden, darüber hinaus noch einer entsprechenden disziplinarrechtlichen Beurteilung ihres Verhaltens unterliegen. Dies bedeutet, daß gegen die betreffenden Soldaten jedenfalls auch ein disziplinäres Verfahren durchgeführt wird. Abgesehen davon haben jene Soldaten, bei denen der Bestrafung eine ordnungsgemäße Dienstleistung folgt, keine weiteren Sanktionen zu gewärtigen.

Im übrigen verweise ich auf meine nachstehenden Ausführungen.

Zu 4 und 6:

Bevor ich auf die Frage, ob Wehrpflichtige im Gefolge einer beharrlichen Verweigerung von Befehlen vorzeitig entlassen werden, näher eingehe, möchte ich vorerst die geltenden Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 über die vorzeitige Entlassung von Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst darstellen:

Gemäß § 40 Abs. 5 lit. a des Wehrgesetzes 1978 können Wehrpflichtige - ausgenommen bei Truppenübungen oder Kaderübungen - von Amts wegen vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen und in die Reserve rückversetzt werden, "wenn und solange es militärische Rücksichten oder sonstige öffentliche Interessen erfordern." Ferner gelten Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige, die nach Feststellung des zuständigen

- 3 -

Militärarztes geistig oder körperlich zu jedem Dienst im Bundesheer dauernd oder vorübergehend unfähig sind und die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 30 Tagen nicht erwarten lassen, gemäß § 41 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978 mit Ablauf des Tages, an dem die dauernde oder vorübergehende Dienstunfähigkeit festgestellt wird, als im Sinne des § 40 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen und in die Reserve rückversetzt.

Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, daß seitens des Bundesheeres vorerst mit allen geeigneten Mitteln versucht wird, eine Eingliederung der Soldaten in den militärischen Dienstbetrieb zu erreichen. In den meisten Fällen gelingt es auch, ungehorsame Soldaten in persönlichen Aussprachen vom Unrechtmäßigen ihres Ungehorsams zu überzeugen und sie zu einer Änderung ihres Verhaltens zu veranlassen. Bleiben jedoch sämtliche Bemühungen erfolglos, weil die Wehrpflichtigen selbst unter Einsatz strafgerichtlicher und disziplinarrechtlicher Mittel alle diese Nachteile auf sich nehmen, ohne von ihrer den Dienstbetrieb schwer beeinträchtigenden Verhaltensweise der beharrlichen Verweigerung von Befehlen abzulassen, so zeigt sich, daß es sich bei der Verweigerungshaltung solcher Wehrpflichtiger offensichtlich um eine in ihrer Persönlichkeit tief verwurzelte Grundeinstellung handelt; in derartigen Fällen ist daher eine Änderung des Verhaltens dieser Soldaten nicht zu erwarten. Eine vorzeitige Entlassung entsprechend den vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen erscheint demnach in diesen Einzelfällen unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände nicht nur gerechtfertigt, sondern mit Rücksicht auf die Erfordernisse eines geordneten Ausbildungsbetriebes und der Vermeidung eines ergebnislosen Aufwandes sogar geboten. In derartigen Fällen wird auch von einer späteren Einberufung zur Ableistung des restlichen Präsenzdienstes Abstand genommen.

- 4 -

Eine Gegenüberstellung der vorzeitigen Entlassungen für die Jahre 1980 und 1981 ergibt folgendes Bild (für das Jahr 1979 stehen keine Aufzeichnungen zum gegenständlichen Problemkreis zur Verfügung):

Vorzeitige Entlassung aus		
militärischen Rücksichten	1980:	1 Soldat
(§ 40 Abs. 5 lit. a Wehr-	1981:	3 Soldaten
gesetz 1978)		<hr/>
		4 Soldaten
Vorzeitige Entlassung		
wegen Dienstunfähigkeit	1980:	1 Soldat
(§ 41 Abs. 1 Wehrgesetz 1978)	1981:	8 Soldaten
		<hr/>
		9 Soldaten
		<hr/>
	Summe 1980+1981	13 Soldaten
	=====	=====

Allgemein ist noch zu bemerken, daß die gegenständliche Problematik - wie auch im allgemeinen Teil zur vorliegenden Anfrage zum Ausdruck kommt - überaus komplex ist und daher generelle Richtlinien über die vorzeitige Entlassung nicht bestehen. Es wird vielmehr jeder Einzelfall unter Berücksichtigung aller Aspekte des konkreten Sachverhaltes einer genauen Würdigung und Interessenabwägung unterzogen.

Zu 5:

Personen, die zu unbedingten Haftstrafen verurteilt wurden, werden jene Haftzeiten, die in die Zeit eines Präsenzdienstes fallen, in Übereinstimmung mit § 38 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 nicht auf ihre Dienstzeit angerechnet; solche Zeiten sind daher in vollem

- 5 -

Umfang nachzudienen. Über die Zahl der "Nachdiener" stehen keine statistischen Unterlagen zur Verfügung. Ausnahmen vom Grundsatz des "Nachdienens" sind in jenen vereinzelt Fällen vorstellbar, in denen Soldaten - wie bereits erwähnt - aus militärischen Rücksichten vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen und nicht mehr einberufen werden.

Abschließend darf ich noch ausdrücklich feststellen, daß Vorfälle, wie sie in der Anfrage geschildert werden, im österreichischen Bundesheer im Verhältnis zur Zahl der Wehrpflichtigen bzw. der Präsenzdienstleistenden bisher außerordentlich selten auftraten. Dessen ungeachtet wird aber dem gesamten Problembereich und der weiteren Entwicklung auf diesem Gebiet seitens der zuständigen Stellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung besonderes Augenmerk zugewendet.

22. Dezember 1981

